

nach Meinung des Gerichts ein Streit mit ausgesprochen politischem Hintergrund", stellt das Gericht ausdrücklich fest. Eine Zeugenaussage, „für mich ist es ausgeschlossen, daß der Kläger am Demonstrationszug teilgenommen hat. Von unserem Standpunkt aus hätte niemand am Demonstrationszug teilgenommen", charakterisiert das Gericht in seinem Urteil mit: „Hinter diesen Worten verbirgt sich in ganz klarer eindeutiger Weise die Absicht . . . der gegnerischen Kräfte, die sich bewußt einer derartigen Massenkundgebung widersetzen". Daß Nobst nicht auf seiten der Demonstranten, sondern auf dem Gehöft des Bauern Häntzschel stand, gegen den sich die Massenkundgebung richtete, kommentiert das Gericht im Urteil mit den Worten: „Der Kläger hätte sich als Angestellter im öffentlichen Dienst darüber klar sein müssen, daß er hier etwas getan hat, was von der breiten Öffentlichkeit . . . als eine bewußte Provokation aufzufassen ist . . . Durch seine Haltung hat er seine politische Einstellung und seine wahre Absicht gezeigt, und es ist der Gemeindeverwaltung nicht mehr zuzumuten, ihn länger zu beschäftigen."

Fristlose Kündigungen

Die soziale Sicherheit des einzelnen wird noch mehr dadurch gefährdet, daß das Kündigungsrecht in der Sowjetzone fristlose Kündigungen gestattet, wenn ein Arbeitnehmer in Ausübung seines formal selbst durch die Verfassung der Sowjetzone garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung den politischen Anschauungen der Machthaber widersprochen hat. Ein derartiges Verhalten wird in der Sowjetzone als ein Verstoß gegen die Grundsätze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gewertet und stellt nach § 9 a einen Grund für eine fristlose Entlassung dar.

Dementsprechend entschied das Arbeitsgericht für den Kreis Randow am 19. Mai 1950 gegen den Forstsekretär Hermann Witt, der wegen „parteischädigenden und undemokratischen Verhaltens" aus einer der Blockparteien in einem Parteiverfahren ausgeschlossen worden war.

Witts Dienststelle, das Landwirtschaftsministerium von Mecklenburg, begründete die Kündigung damit, „es ginge nicht an, den Kläger im öffentlichen Dienst zu belassen, wenn eine der staatstragenden Parteien denselben nicht für wert hält, weiterhin Mitglied bei ihr zu bleiben".

Zwar erwiderte Witt, daß das Parteiverfahren nicht richtig durchgeführt worden sei und ihm über das Verfahren keine schriftliche Nachricht zugegangen sei, so daß er nicht einsehen könne, daß er auf Grund dieses mangelhaften Verfahrens nicht mehr in der Verwaltung tätig sein könne.

Das Gericht jedoch stellt sich auf den Standpunkt, daß Witts Arbeitgeber nicht anders verfahren könnte, „wie es geschehen war. Es muß für die Verwaltung bindend sein, wenn eine der Blockparteien, die ja die Verwaltungen tragen, in einem Parteiverfahren feststellt, daß eines ihrer Mitglieder sich undemokratisch verhalten hat und somit nicht mehr Mitglied ihrer Partei sein kann, auch als Beschäftigter für die Verwaltung untragbar ist". Das von Witt beanstandete mangelhafte Parteiverfahren hält das Gericht nicht einer Überprüfung für wert, da dies allein eine reine Parteiangelegenheit sei, und verweist ihn auf den Weg eines Einspruches bei seiner Partei.

Witt jedoch wollte das Berufungsgericht anrufen und suchte deshalb um Bewilligung des Armenrechts nach, damit er seine Klage durch einen Anwalt vertreten lassen könnte. Die Beschußkammer des Landesarbeitsgerichtes Schwerin lehnte jedoch seinen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts am 24. September 1950 ab. Zwar gibt die Kammer Witt recht, daß das Gericht selbst prüfen müsse, ob ein genügender Grund für eine fristlose Kündigung gegeben sei; „daß die Partei immer nur über ihr Verhältnis zu

ihrem Mitglied entscheiden kann" und demgemäß ein Parteiausschluß nicht den Verlust des Arbeitsplatzes mit sich brächte; daß also das Gericht in dieser unmittelbaren Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „nicht an die Feststellungen irgend einer Stelle gebunden sein" könne. „Wolle man das annehmen, dann würde nicht das Gericht entscheiden, sondern die andere Stelle." Die Kammer lehnt jedoch dennoch das Armenrechtsgesuch ab, „da nach den vom Gericht getroffenen Feststellungen die zur Begründung der Kündigung vorgebrachten Tatsachen ausreichen". Als „ausreichende Tatsachen" erkennt das Gericht die angeblich undemokratische Gesinnung Witts an. Diese Gesinnung sei nicht nur danach zu beurteilen, ob ein Verfassungsverstoß vorliege, für einen Angestellten des öffentlichen Dienstes ergäbe sich eine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Witt habe aber eine positive Stellung zum demokratischen Aufbau vermissen lassen. Und somit verweigert die Kammer Witt das beantragte Armenrecht, so daß eine etwaige Berufung aussichtslos, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Ähnlich erging es Arthur Paul aus Kamenz, der bei der Niederlassung der Deutschen Notenbank in Kamenz beschäftigt war. „Ihr politisches Verhalten insbesondere bei der Vorbereitung der Volksbefragung am 3.—5. Juni macht eine Weiterbeschäftigung in unserem Institut als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich", heißt es im Kündigungsschreiben vom 31. 5. 51 der Bankzentrale in Dresden.

Im Dienst telefoniert - gekündigt

Was in der Sowjetzone als „undemokratisches Verhalten" angesehen wird und demgemäß zu fristlosen Kündigungen berechtigt, geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes in Dresden vom 1. 12. 1950 (I Sa 127/50) hervor. Der bei der Stadtverwaltung Dresden angestellte Gerhard Haschke wurde fristlos entlassen, weil er „anordnungswidrig am 30. 8. 50 mit seinem Vater ein längeres Telefongespräch privater Art geführt hat". Haschke wendete zwar auf dem Klagewege gegen diese Kündigung ein, daß das Telefongespräch zu zweidrittel Teilen dienstlicher Art gewesen sei und deshalb den ergangenen Anordnungen nicht widersprochen habe.

Das Arbeitsgericht entschied jedoch, daß an Stelle einer fristlosen eine fristgemäße Kündigung ausgereicht hätte, um die Unterbindung privater Telefongespräche im öffentlichen Dienst Beschäftigter zu wahren. Aber die Stadt Dresden gab sich damit nicht zu frieden, ging in die Berufungsinstanz und verlangte die fristlose Kündigung. Das Landesarbeitsgericht in Dresden entschied am 1. 12. 1950 zugunsten der Stadt, da die Stadtverwaltung mit „gutem Grund" beanstandet habe, die „Handlungsweise des Klägers in einer Weise bagatellisiert zu haben, die nicht angehe". Die Berufungsinstanz wirft dem Arbeitsgericht vor, den Fall in seiner Vereinzelung und nicht im Zusammenhang mit den „besonders hohen Aufgaben" der großen Volkswirtschaftspläne gesehen zu haben und bestrebt gewesen zu sein, mit Rücksicht auf den diskriminierenden Charakter einer fristlosen Kündigung, Haschke vor diesen Folgen zu bewahren.

Das Landesarbeitsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß auch die Verwaltungsarbeit „unter der gleichen Losung" wie jeder Aktivistenplan steht: „Mit dem Gramm, mit dem Pfennig, mit der Sekunde rechnen". Haschke habe deshalb die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne gehemmt und „gegen das große Plangrundgesetz" verstoßen und es sabotiert. „In diesem Lichte betrachtet, stellt sich die Handlungsweise des Klägers als eine kaum noch zu überbietende Pflichtverletzung dar . . . als ein äußerst undemokratisches Verhalten . . . weil es auf eine Sabotage unseres ganzen